



Aufzugsschächte, Notwendige Schutzräume im Schachtkopf bzw. in der Schachtgrube

Leitfaden

Erstmalige publiziert: August 2016

GZ: MA 37/533687-2016

Inhaltliche Verantwortung: Ing. Vozikis, MSc

Freigabe Juli 2016: Abteilungsleiter SR Mag. Dr. Cech

Bei der Beurteilung von Aufzugsschächten im baubehördlichen Bewilligungsverfahren kommt der Dimensionierung der Schachtkopfhöhe sowie der Schachtgrubentiefe für den nachfolgenden Aufzugseinbau hinsichtlich der Sicherstellung von permanenten Schutzräumen für Personen, die sich im Zuge von Wartungs-, Inspektions- bzw. Überprüfungstätigkeiten auf dem Fahrkorbdach oder in der Schachtgrube aufhalten, besondere Bedeutung zu.

Aus der für die Errichtung von Personen- und Lastenaufzügen anzuwendende einschlägige Norm ÖNORM EN 81-20 sowie den Grundsätzen sowie den Grundsätzen für die Integration der Sicherheit ergibt sich dabei, dass nur in Ausnahmefällen, insbesondere in bestehenden Gebäuden, auf die durch bauliche Maßnahmen hergestellten Schutzräume im Schachtkopf und in der Schachtgrube verzichtet werden kann; in diesen Fällen sind geeignete Ersatzmaßnahmen (Schaffung „temporärer Schutzräume“ durch konstruktive oder steuerungstechnische Maßnahmen) vorzusehen.

Des Weiteren macht die Richtlinie 2014/33/EU über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge diese Ausnahmefälle von der Zustimmung des Mitgliedstaates abhängig. Die Umsetzung dieser Vorgabe erfolgt in Österreich durch die Bestimmungen des § 6a der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015. Darin wird bestimmt, dass für die Geltendmachung eines verringerten Schutzraumes im Schacht, die für die Errichtung des Gebäudes verantwortliche Person oder der Eigentümer bzw. die Eigentümerin oder sonst Verfügungsberechtigte oder Betreiber bzw. Betreiberin des einzubauenden Aufzuges, von einer notifizierten Stelle für Aufzüge und für Sicherheitsbauteile für Aufzüge ein Gutachten über die technische, juristische und wirtschaftliche Angemessenheit dieses Ausnahmefalls einzuholen und dieses der Marktüberwachungsbehörde zur Entscheidung über diesen Ausnahmefall vorzulegen hat. In Wien ist dieser Antrag bei der Stadt Wien – Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand einzubringen; die Entscheidung über den beantragten Ausnahmefall erfolgt mit schriftlichem Bescheid.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Genehmigungspflicht sind nur neue Personen- und Lastenaufzüge als Ersatz für Aufzüge in bestehenden Aufzugsschächten, sofern die Aufzugsschächte nicht geändert werden und am oberen und/oder unteren Ende des Schachtes keine Verlängerung der Fahrbahn um mehr als 0,25 m erfolgt.

Bereits im Bewilligungsverfahren für die Errichtung oder Eignung des Aufzugsschachtes muss auf diese Anforderungen für verringerte Schutzräume insofern Bedacht genommen werden, als die Erteilung einer Baubewilligung oder die Kenntnisaufnahme einer Bauanzeige nur dann erfolgen sollte, wenn auch das oben beschriebene gesonderte Genehmigungsverfahren Aussicht auf positive

Erledigung hat. Eine entsprechend restriktive Handhabung solcher Ausnahmefälle ist daher geboten.

Die normgerechte Ausführung der Schutzräume hängt von mehreren Parametern des Aufzuges ab, sodass es schwierig ist, Mindestabmessungen für die sicherheitstechnisch erforderlichen Schachtkopfhöhen und Schachtgrubentiefen generell festzulegen. Als Richtschnur kann für Personen- und Lastenaufzüge in Wohn- oder Bürogebäuden (Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m) ohne erhöhter Nenngeschwindigkeit oder vergrößerter Fahrkorbhöhe davon ausgegangen werden, dass bei einer

Schachtkopfhöhe $\geq 3,50$ m über oberstem Haltestellen-Fußbodenniveau und
Schachtgrubentiefe $\geq 1,15$ m unter unterstem Haltestellen-Fußbodenniveau

die erforderlichen Schutzraumabmessungen sichergestellt sein werden.

Für Feuerwehraufzüge können geringfügig vergrößerte Werte je nach Aufzugshersteller notwendig sein.

Werden diese Abmessungen nicht eingehalten, hat der Bauwerber bzw. die Bauwerberin bereits im baubehördlichen Verfahren eine schlüssige Begründung für die Nichteinhaltung zu erbringen (z. B. schwerwiegende bautechnische Hindernisse, Denkmalschutz). Komfortgründe für die bessere Ausnutzung oder Benutzbarkeit von Flächen oberhalb und unterhalb von Aufzugsschächten stellen keine ausreichende Begründung dar. Aus der Beschränkung der Ausnahmefälle, insbesondere auf bestehende Gebäude, ergibt sich, dass verringerte Schutzräume für Neubauten praktisch nicht in Betracht kommen.

Kontakt

Gruppe A – Aufzüge und Kesselanlagen

Ing. Martin Vozikis, MSc

Telefon: +43 1 4000 37141

Mail: martin.vozikis@wien.gv.at

Stadt Wien - Gewerberecht,

Datenschutz und Personenstand

Telefon: +43 1 4000 97117

Mail: post@ma63.wien.gv.at